

**Antrag 1 des Herrn Rechtsanwalt Norman Jäckel  
zur Kammerversammlung am 30.05.2018**

**„Elektronische Wahlen in der RAK Sachsen – Prüfung und Bericht an die nächste  
Kammerversammlung“**

Hiermit stelle ich zur Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen folgenden Antrag:

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen fordert den Vorstand auf, bis zur nächsten Kammerversammlung die Umsetzbarkeit elektronischer Wahlen bei Wahlen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Sachsen und bei Wahlen der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der Bundesrechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung konkret zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten. Dabei soll insbesondere auf folgende Aspekte eingegangen werden:

- Sicherheit des Wahlverfahrens,
- Anforderungen an externe Dienstleister und deren konkrete organisatorische und technische Umsetzungskonzepte einschließlich (nicht abschließende) Vorauswahl in Betracht kommender Dienstleister,
- Kosten elektronischer Wahlen im Vergleich zur Briefwahl.

**Begründung**

Gemäß § 64 Abs. 1 BRAO in der Fassung ab 01.07.2018 ist der Vorstand künftig mittels Briefwahl oder elektronischer Wahl zu wählen. Der Kammerversammlung liegt bereits ein Entwurf einer Wahlordnung vor, die zuvorderst die elektronische Wahl vorsieht. Allerdings verfügen die Mitglieder über so gut wie keine Informationen zu diesem Vorschlag. Es ist derzeit nicht bekannt, etwa welcher Dienstleister beauftragt werden soll, wie dieser die elektronische Wahl konkret umsetzen will und die Sicherheit des Wahlverfahrens garantieren kann und welche Kosten auf die Kammer zukommen werden.

Die vorgesehenen elektronischen Wahlen betreffen einen hochsensiblen Bereich der demokratischen Mitbestimmung in unserer Kammer. Insbesondere bei einer technisch zentralen Lösung liegt die Feststellung des Wahlergebnisses letztlich allein in der Hand des Serverbetreibers, dem insofern uneingeschränktes Vertrauen entgegengebracht werden müsste. Die Stimmenerfassung und die Auszählung wären nicht physisch nachvollziehbar. Beim Einsatz elektronischer Wahlgeräte müssen aber die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis

überprüft werden können (vgl. BVerfGE 123, 39 (71)). Eine vollständige elektronische Wahl ist daher grundsätzlich nicht geeignet, diese Anforderungen zu erfüllen. Aus dem der Kammerversammlung bereits vorliegenden Entwurf ergibt sich nichts anderes.

Es sollte indes für alle Mitglieder transparent und nachvollziehbar sein, ob und ggf. wie eine elektronische Wahl so gestaltet werden kann, dass Manipulationen ausgeschlossen und technisches Versagen möglichst vermieden werden kann. Auch muss ein Kostenvergleich mit der Briefwahl durchgeführt und geklärt werden, dass ggf. die elektronische Wahl gegenüber der Briefwahl einen so erheblichen Kostenvorteil bedeutet, dass verbleibende Risiken hingenommen werden können.

Norman Jäckel  
Rechtsanwalt

Ich bin Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen und unterstütze diesen Antrag:

Name in Druckbuchstaben, Ort, Datum, Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben, Ort, Datum, Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben, Ort, Datum, Unterschrift

Name in Druckbuchstaben, Ort, Datum, Unterschrift